

Satzung

PS-Art e V. Berlin

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: "PS-Art e.V. Berlin" (Verein für psychosoziale Gesundheit). Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Bildung. Er soll dazu beitragen, das gesundheitliche Wohl von Menschen mit Behinderung, insbesondere von psychisch erkrankten Mitbürger:innen zu fördern, die Beschäftigungsmöglichkeiten dieser Zielgruppe zu verbessern und Maßnahmen zu unterstützen, die Arbeitsfelder für diesen Personenkreis eröffnen.

Ferner sollen durch Öffentlichkeitsarbeit die Probleme und Lebensperspektiven von Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung einen psychosozialen Raum erhalten, der für diese Zielgruppe die Möglichkeiten der Auseinandersetzung mit künstlerischen Themen eröffnet, die Möglichkeiten der Zielgruppe zur sozialen und kulturellen Teilhabe verbessert und auch interessierten Bürger:innen die Auseinandersetzung mit Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung eröffnet.

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist die Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen und Behinderung.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Information der Öffentlichkeit über Kunst-Produkte von Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen (auch als Aufklärungskampagne mit Medienberichten, Plakaten, Vorträgen, Broschüren, kulturellen und Informationsveranstaltungen, etc.).
- enge Kooperation mit den vor Ort (insbes. im Bezirk Berlin-Mitte) tätigen Einrichtungen, die bereits in die Versorgung psychisch kranker Menschen

eingebunden sind und steuerbegünstigt sind bzw. mit Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- enge Kooperation mit Kunstprojekten von ambulanten psychosozialen/ psychiatrischen Einrichtungen der Stadt, sowie solchen psychiatrischer Krankenhäuser und Einrichtungen der Behinderten Hilfe; auch hier gilt, dass die Einrichtungen steuerbegünstigt bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.
- enge Zusammenarbeit mit der/m Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Konkret soll das Vereinsziel insbesondere auch durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Gründung, Aufbau und Betrieb einer Galerie für Künstler:innen mit Behinderung und psychischer Erkrankung mit dem Vorhaben:

- Aufbau von Plätzen der ambulanten Arbeitstherapie und Möglichkeiten des Zuverdienstes sowie der Inklusion in den täglichen Arbeitsbetrieb für den oben genannten Personenkreis.
- Entwicklung neuer Möglichkeiten zur Präsentation der künstlerischen Arbeiten von Menschen des oben genannten Personenkreises und dem Austausch mit ähnlichen Projekten im In- und Ausland.
- Ermöglichung der „Mitarbeit“ für Beschäftigte aus den Mitglieder-Organisationen im PS-Art e.V. Berlin, durch Arbeit in der Galerie oder an zuarbeitenden Positionen innerhalb der Organisationen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsgeschäfte

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung nachgewiesener Auslagen, die im Vereinsinteresse lagen, sind zulässig. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gewährung einer Vergütung im Rahmen der steuerlichen Vorschriften des § 3 Nr. 26 und 76a EstG ist auf Beschluss des Vorstandes möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein, die sich für die Zwecke des Vereins einsetzen. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden und bedarf der schriftlichen Bestätigung. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist der Widerspruch innerhalb von 4 Wochen an den Vorstand möglich, über die Aufnahme entscheidet dann die nächste ordentlich einzuberufende Mitgliederversammlung. Für die Angestellten des Vereins zählt das passive Wahlrecht.

1. Neben der aktiven besteht auch die Möglichkeit zur passiven Mitglied-/Förderschaft ohne Stimmrecht.

Es sind folgende weitere Mitgliedschaftsformen vorgesehen:

2. Für natürliche Personen
 - a. ordentliche Mitgliedschaft
 - b. Ehrenmitgliedschaft
3. Für juristische Personen bzw. Organisationen
 - a. ordentliche Mitgliedschaft
 - b. Fördermitgliedschaft

Aus der ordentlichen Mitgliedschaft heraus ergibt sich darüber hinaus das zusätzliche Angebot, Beschäftigungsmöglichkeiten im Sinne des § 2 dieser Satzung in Abstimmung mit der Galerieleitung bzw. dem Vorstand des Vereins zu vereinbaren. Die Galerie bietet damit ordentlichen Mitgliedern die Möglichkeit für Menschen mit Behinderung, die von ihnen betreut oder beschäftigt werden, zur Qualifizierung oder Arbeitserprobung im Arbeitsfeld der Galerie tätig zu sein. Dadurch erhöht sich für diese der Mitgliedsbeitrag um 500,00 Euro pro Monat. Die weiteren konkreten Bedingungen werden über gesonderte Vereinbarung geregelt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1) durch Tod

2) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende.

3) durch Ausschluss des Mitglieds durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mindestmitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7 Vorstand und Beirat

(1)

Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer:in, Kassenwart:in und bis zu fünf Beisitzer:innen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, so können die verbleibenden Vorstandmitglieder ein ergänzendes Vorstandsmitglied kooptieren. In der nächsten regulären Mitgliederversammlung ist diese Kooptation durch Wahl zu bestätigen bzw. abzulehnen.

(2)

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind: 1. Vorsitzende:r, 2. Vorsitzende:r, Schriftführer:in und Kassenwart:in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

(3a)

Für die Erledigung der laufenden geschäftlichen Angelegenheiten kann der Vorstand eine:n Geschäftsführer:in bestellen. Diese Tätigkeit kann angemessen vergütet werden.

(3b)

Für die Erledigung der laufenden künstlerischen Angelegenheiten kann der Vorstand eine Galerieleitung bestellen. Diese Tätigkeit kann angemessen vergütet werden.

(4)

Der Vorstand kann einen Beirat mit bis zu fünf Personen als ständiges Beratungsgremium einberufen. Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich und werden durch den Vorstand für die Dauer von drei Jahren bestellt, Mitglieder des Beirats müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Ihre Aufgabe liegt in der Beratung des Vorstandes, in der Umsetzung des Vereinszweckes und in der Darstellung der Vereinsinteressen in der Öffentlichkeit.

(5)

Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsleitung, die Dienstaufsicht über die Angestellten, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist bei "Anwesenheit" von 2 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie werden protokolliert und vom jeweiligen protokollführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 8 Kassenführung

(1)

Die Vereinskasse wird alljährlich durch eine Kommission aus zwei Mitgliedern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie gehören weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium an und sind auch keine Angestellten des Vereins. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2)

Für den Fall, dass die Erstellung des Jahresabschlusses an einen Angehörigen der beratenden und prüfenden Berufe delegiert wird, kann auf die Bestellung von Kassenprüfern verzichtet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Abgabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende:n, bei Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende:n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch digital an die gewöhnlich verwendete E-Mail-Kontaktadresse gesendet werden.

(4)

Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(5)

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß

dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere der Kassenbericht und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

(6)

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn die Zahl der Entschuldigten die der Anwesenden nicht übersteigt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7)

Die Mitgliederversammlung des Vereins sind der Allgemeinheit zugänglich. Durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll (Ergebnisprotokoll) anzufertigen, das von einer/m Protokollführer:in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Protokolle können von allen Vereinsmitgliedern bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung eingesehen werden.

§ 10 Satzungsänderung

(1)

Für eine Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann mit abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2)

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Geschäftsordnung

Eine zu erstellende Geschäftsordnung regelt die Beziehung aller am PS-Art e V. Berlin Beteiligten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Mindestens 1/4 der Mitglieder muss anwesend sein. Die Abstimmung über den Auflösungsbeschluss erfolgt geheim. Wird das erforderliche Quorum nicht erreicht, ist erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. In dieser Mitgliederversammlung wird über die Vereinsauflösung unabhängig von der Zahl der erschienen wahlberechtigten Mitglieder mit einer 3/4-Mehrheit abgestimmt. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den DPW, mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Verwendung für die Förderung des Wohlfahrtswesens zu nutzen.

Vor der endgültigen Verwendung des Vermögens ist die Zustimmung der zuständigen Finanzverwaltung einzuholen.

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 02.01.2024 vom Vorstand des Vereins PS-Art e V. Berlin ergänzt und unterschrieben worden. Sie tritt nach Zustimmung der Mitglieder in der Mitgliederversammlung am 25.01.2024 sowie der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ivan Nemuhov
1. Vorsitzender PS Art e V.

Andra Biedert
Kassiererin PS Art e V.